

Hinweise für die Benutzung der Ferienwohnung von Familie Stich in Westerland/Sylt

Als Gast unserer Ferienwohnung in Westerland/Sylt begrüßen wir Sie recht herzlich. Wir bieten Ihnen für Ihren Urlaub ein Zuhause an, von dem wir meinen, es gemütlich, exklusiv und mit Herz eingerichtet zu haben. Wir hoffen, dass Sie sich in unseren vier Wänden wohl fühlen.

1. Die exakte Lage der Wohnung Nr.3 in der Stettiner Str.8 entnehmen Sie bitte Anlage 1a. Benutzen Sie bitte den für diese Wohnung reservierten Pkw-Abstellplatz Nr.3 (Anlage 1b). Der Wohnungseingang befindet sich direkt hinter der mittleren Haustür links (Paterre). Einen Eindruck über die Raumaufteilung der Wohnung vermitteln Ihnen die Grundrisszeichnungen in Anlage 1c.
2. Wir empfehlen, zur Orientierung sämtliche Schubladen und Schränke zu öffnen.
3. Neben der Garderobe hängen an einem Schlüsselbrett verschiedene Schlüssel:
 - ein weiterer Wohnungsschlüssel (neben dem Ihnen zugesandten) Diesen zweiten Wohnungsschlüssel bitte nach Ihrem Aufenthalt in der Wohnung belassen.

- Ein Briefkastenschlüssel
Der Briefkasten befindet sich vor der Hauseingangstür links unten.

- Ein Schlüssel zur Entlüftung der Heizkörper
- Ein Schlüssel für den Wasserhahn der Terrasse
- Ein Schlüssel für den Fahrradschuppen

Sollten Sie sich einmal "ausschließen" bzw. den Wohnungsschlüssel verlegen oder verlieren, so wenden Sie sich bitte an Frau Kakalic, Lerchenstr. 6f, Westerland,
Tel. privat: 0 46 51/2 38 69 oder mobil: 01 70/4 80 49 65

4. Der Sicherungskasten befindet sich im Putzschrank in der Diele.
5. Abstellfläche für Koffer, Taschen etc. stehen im Hausanschlussraum (hinter Gäste-WC) und im Heizungsraum (jedoch nicht in Höhe der Gasflamme!) zur Verfügung. Der Zugang bzw. der Zugriff zu den Geräten und Anschlüssen darf aus versicherungstechnischen Gründen dabei nicht verstellt werden.
6. In der Wohnung befinden sich zahlreiche elektrische Geräte, deren Benutzung nicht jedermann vertraut sein wird. Bedienen Sie sich daher der Gebrauchsanweisungen, die für alle Geräte zentral in zwei blauen Ordnern im Fernsehschrank eingheftet sind. Legen Sie am Ende Ihres Aufenthaltes die herausgenommenen Gebrauchsanweisungen bitte wieder in diesen Ordner zurück.

Auf einige Punkte wird ausdrücklich hingewiesen:

- Beim Kochen bitte Dunstabzugshaube herausziehen und einschalten.
- Bitte keine heißen Töpfe auf die Bambusarbeitsplatte stellen, da es sonst zu Verfärbungen kommt.
- Bitte Regeneriersalz und Klarspüler beim Geschirrspüler nachfüllen, wenn Anzeigenleuchte an der Schalterblende aufleuchtet. Diese Mittel werden von Frau Kakalic bzw. uns beschafft und stehen in der Regel im Schrank unterhalb der Spüle. Das Sieb von Zeit zu Zeit bitte herausnehmen und reinigen.

- Bei Benutzung des Kodensations-Wäschetrockners empfiehlt es sich wegen der Wärmeabwicklung die Badtür aufzulassen und/oder den Lüfter eingeschaltet zu lassen. Das Flusensieb in der Klappe des Trockners von Zeit zu Zeit säubern. Kodensationsbehälter bei Anzeige der Kontrollleuchte leeren.
 - Wir bitten Sie, an der Zentralheizung Verstellungen nur in Absprache mit Frau Kakalic oder uns vorzunehmen.
 - Sie können im Wohnzimmer mit dem T-Online Receiver fernsehen empfangen. Das Menü ist selbst erklärend.
 - Für die Stereoanlage steht ebenfalls eine Fernbedienung mit einprogrammierten Sendern zur Verfügung.
7. Wir bitten Sie als unsere Gäste höflich, auf das Rauchen in der Wohnung zu verzichten.
8. Im Wohnzimmer steht Ihnen ein tragbares Telefon zur Verfügung. Die Rufnummer lautet: **0 46 51/2 7765**
Nach Ihrem Urlaub erhalten Sie von uns eine Abrechnung mit einem Einzelbindungsnachweis (Einheit 25 Cent).
9. Der Abfall muss auf der Insel Sylt sortiert werden. Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Aufschriften an den Mülltonnen.
10. Da in sämtlichen unteren Wohnungen des Hauses sich die Toiletten im Souterrain befinden, wurde vom Bauträger eine Hebepumpenanlage installiert. Im Alarmfall leuchtet vor dem Haus ein gelbes Blinklicht und es ertönt im Hausanschlussraum unserer Wohnung an der Zentraleinheit ein akustisches Signal. Bitte benachrichtigen Sie in diesem Fall umgehend entweder
- unseren Hausmeister, Herrn Petersen, Tel. 76 61
 - unseren Verwalter, Herrn Hoffmann, Tel. 0 46 51/93 51 71
 - den Hebepumpenanlagen-Notdienst der Fa. Trettin u Huth, Tel. 3 10 53.
- Damit der Alarm nicht unnötig ausgelöst wird, bitten wie Sie, keine Damenbinden, Stofftücher, Watte u. Ä. in die Toilette zu spülen. Im Extremfall kann durch die Verstopfung der Pumpen ein Rückstau die Kellerräume unter Wasser setzen. Reparaturarbeiten an der Anlage können durchaus einen halben bis einen ganzen Tag dauern, wobei während dieser Zeit eine Benutzung der Toilette, der Dusche und der Waschmaschine i. d. R. ausgeschlossen ist.
11. Die Auflage für die Gartenliege befindet sich im Hausanschlussraum (hinter Gäste-WC) im Souterrain.
12. Der links hinter dem Haus beginnende und zur Lorenz-de-Hahn-Str. führende Weg gehört zum Grundstück und kann selbstverständlich benutzt werden. Über den Drossel- und Robbenweg gelangen Sie somit in etwa 8-10Minuten zum Strand (für das Tor passt der Wohnungsschlüssel).
13. Sie haben unsere Wohnung mit der im Mietvertrag angegebenen Personenanzahl gemietet. Die Beherbergung weiterer Personen ist nur nach Vereinbarung mit uns gestattet (Absprache über Dauer und zusätzlicher Miethöhe).
14. Sollte die Heizung mal nicht funktionsfähig sein, rufen Sie bitte den Kundendienst der Fa. Schellmann an. Die aktuelle Telefonnummer steht am Heizkessel. Prüfen Sie vorher jedoch ob der Drucktaster im Sichtfeld eingeschaltet ist.
15. Bei Fragen oder Unklarheiten (Probleme aller Art) wenden Sie sich bitte an Frau Kakalic. Bei größeren Problemen können Sie uns unter folgenden Telefonnummern erreichen:
- privat 0 50 71/42 85
 - dienstlich 0 50 71/96 81 11 81
 - mobil 01 70/2 37 63 91

16. Abschließend möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie als Gast in Westerland Kurtaxepflichtig sind. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage 2 (aktueller Satz ggf. beim Kuramt).
17. Bitte senden Sie uns den Ihnen zugesandten Wohnungsschlüssel im anliegenden Freiumschlag unverzüglich nach Ihrem Aufenthalt.
18. Internetzugang: Ein LAN-Kabel befindet sich am Router.
WiFi-Zugang: Der WiFi-Zugang wird Ihnen bei Übergabe zur Verfügung gestellt

Einen erholsamen Urlaub, schönes Wetter und viel Freude in unserer Wohnung wünscht Ihnen

Ihre Familie Stich

SATZUNG

über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Westerland in der Fassung des 10. Nachtrages vom 15. August 2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO - und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 15. August 2001 folgende 10. Nachtragsatzung zur Kurabgabensatzung vom 18. Dezember 1991 erlassen:

§ 1

Kurabgabe

- (1) Die Stadt Westerland ist als Kurort anerkannt.
- (2) Die Kurabgabe dient zur Deckung der Kosten, die der Stadt Westerland für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Verwaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen entstehen, soweit diese Kosten nicht durch die Fremdenverkehrsabgabe oder auf andere Weise gedeckt werden.
- (3) Die Kurabgabe soll rd. 50 % der Gesamtkosten nach § 1 Abs. 2 abdecken.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet von Westerland.

§ 3

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Ortsfremden Personen. Ortsfremd sind die Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt.
- (2) Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfange die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

§ 4

Befreiung von der Kurabgabe

Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:

- (1) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Im Zweifelsfall ist der Personalausweis vorzulegen). Sie sind verpflichtet, die kostenfrei ausgestellten Gästekarten beim Betreten der Kur- und Erholungseinrichtungen mitzuführen und den hierzu ermächtigten Bediensteten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinder, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen (1. Grades) von Personen, die in der Stadt Westerland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- (3) Personen des öffentlichen Dienstes, soweit und solange sie sich zur Ausübung ihres Dienstes im Erhebungsgebiet aufhalten und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- (4) Ortsfremde Personen, die für einen längeren Zeitraum in Westerland tätig sind oder sich dort zum Betrieb eines Gewerbes aufhalten oder in Berufsausbildung stehen und dies dem Tourismus-Service Westerland durch eine Bescheinigung der Arbeitsstelle oder des Ordnungsamtes der Stadt Westerland nachweisen.
- (5) Bettlägerig Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
- (6) Tagesgäste (Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten)

§ 5

Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag Aufenthalt im Erhebungsgebiet einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe
 - a) in der Hauptkurzeit vom 1. 5. bis 31. 10. 2,90 €
 - für jede Einzelperson ab 18 Jahre
 - b) in der übrigen Zeit die Hälfte des vorstehenden Satzes.
- An- und Abreisetage gelten als 1 Tag, wobei der Abreisetag nicht berechnet wird. Die Kurabgabe wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Satz, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Abs. 2 erhoben.

Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe erhoben.

- (2) Die Jahreskurabgabe beträgt 81,20 € für jede Person ab 18 Jahre

- (3) Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten (Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung, Appartement, aufgestellter Wohnwagen oder aufgestelltes Wohnmobil, etc.), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, sowie deren Familienangehörige haben unabhängig von der Dauer ihres Aufenthaltes die Jahreskurabgabe im Sinne des Absatzes 2 zu entrichten, wenn das Eigentum oder der Besitz im laufenden Jahr mindestens 3 Monate bestanden hat und sie sich innerhalb dieses Zeitraumes tatsächlich zu Kur- oder Erholungszwecken im Erhebungsgebiet aufgehalten haben oder aufhalten werden.

§ 6

Rückzahlung bei vorzeitiger Abreise

- (1) Bei vorzeitiger Beendigung des vorgesehenen Aufenthaltes und bei sonstigen Erstattungsanträgen wird die zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet.
- (2) Rückzahlungen auf die Kurabgabe werden nur gegen Rückgabe der Gästekarte, die mit einer Abreisebescheinigung des Beherbergers versehen sein muß, an den Inhaber persönlich oder an einen von ihm Bevollmächtigten geleistet.

§ 7

Ermäßigungen

Schwerbehinderte und Kriegsbeschädigte ab 80 % GdB erhalten, soweit sie die Kosten der Kur oder des Aufenthaltes in voller Höhe selbst tragen, gegen Vorlage amtlicher Unterlagen eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 25 %. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kriegsbeschädigten ab 80 % GdB, die ausweislich amtlicher Unterlagen auf eine ständige Begleitung angewiesen sind, erhalten eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 25 %.

§ 8

Entstehung der Abgabepflicht und Erhebungsform

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabe ist eine Bringschuld. Alle Kurabgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten oder an der Kurabgabekasse des Tourismus-Service Westerland, Dr.-Nicolas-Str. 1, 25980 Westerland, für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltes im Erhebungsgebiet zu entrichten.
- (2) Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt (Veranlagungsbescheid). Die Jahreskurabgabe für das laufende Kalenderjahr ist spätestens 1 Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig.
- (3) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Kurabgabe eine Gästekarte, die als Zah-

für die Dauer eines ununterbrochenen Aufenthaltes. Jahresgästekarten gelten für die gesamte Kurzeit. Jugendliche unter 18 Jahre haben im Zweifelsfall ihren Personalausweis vorzulegen. Bei mißbräuchlicher Nutzung wird die Gästekarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

- (4) Jahresgästekarten werden nur mit dem Lichtbild des Abgabepflichtigen ausgegeben und müssen jährlich verlängert werden.
- (5) Kurzeit im Sinne dieser Satzung ist das Kalenderjahr.

§ 9

Meldepflichten und Haftung

- (1) Zur Überwachung der Kurabgabenerhebung ist jeder Beherberger, dessen ortsansässiger Bevollmächtigter oder ortsansässiger Beauftragter verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesucher) innerhalb von 24 Stunden bei dem Tourismus-Service Westerland anzumelden. Auf den vom Tourismus-Service Westerland herausgegebenen Meldevordrucken sind Namen, Vornamen, Heimatschriften, Beherbergeranschriften in Westerland, Altersangaben der Kinder sowie An- und Abreisetage der aufgenommenen Personen anzugeben. Diese Angaben müssen auch in den Vordrucken zur Aufstellung und Ausstellung von Gästekarten enthalten sein. Die gleiche Verpflichtung obliegt auch den Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohneinheiten aufhalten, soweit sie noch keine Jahresgästekarte gelöst haben, sowohl hinsichtlich ihrer eigenen Person als auch hinsichtlich der Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Beherberger im Sinne dieser Vorschriften sind auch die Grundstücksbesitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergl. zur Verfügung stellen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von eigenen Wohneinheiten sind verpflichtet, die Kurabgabe ihrer Familienmitglieder einzuziehen und an den Tourismus-Service Westerland abzuführen. Die Eigentümer und Besitzer von Wohneinheiten haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (3) Die Meldepflicht der Beherberger, deren ortsansässiger Bevollmächtigter oder ortsansässiger Beauftragter entfällt bei den Kurgästen, die bereits vor ihrer Ankunft oder innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft Gästekarten des Tourismus-Service Westerland haben und deren Gültigkeit sich auf die Dauer der Beherbergung erstreckt. (Gilt nicht bei Jahresgästekarten, Ehrenkuraskarten, Ehrenkarten und Jahreskarten der anderen Inselorte.)
- (4) Die Beherberger, deren ortsansässige Bevollmächtigte oder ortsansässige Beauftragte haben ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten des Tourismus-Service Westerland abzuführen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen, Heimatschriften, Beherbergeranschriften und Ankunfts- und Abreisetage. Die Beherberger, deren ortsansässige Bevollmächtigte oder ortsansässige Beauftragte sowie die kurabgabepflichtigen Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.
- (5) Die Beherberger- und Gästedaten werden beim Tourismus-Service Westerland elektronisch gespeichert, ausschließlich zur betriebsinternen Abgabenüberwachung genutzt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.
- (6) Die Beherberger, deren ortsansässige Bevollmächtigte oder ortsansässige Beauftragte haben die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen einzuziehen, die die Kurabgabe innerhalb der in § 8 Abs. 1 genannten Frist nicht an der Kurabgabekasse des Tourismus-Service Westerland entrichten haben; sie haben die eingezogene Kurabgabe an den Tourismus-Service Westerland abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (7) Reiseunternehmer haften für die rechtzeitige und vollständige Abführung der von ihren Reiseteilnehmern geschuldeten Kurabgabe, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben.

§ 10

Bekanntmachungspflicht

Die Beherberger, deren ortsansässige Bevollmächtigte oder ortsansässige Beauftragte sind verpflichtet, die Kurabgabensatzung in den Unterkünften kurabgabepflichtiger Personen an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung darf der Tourismus-Service Westerland sich von den nach § 9 der Satzung Verpflichteten die nach § 9 der Satzung vorzunehmenden Anmeldungen und vorzulegenden Gästeverzeichnisse übermitteln lassen. Ferner ist die Erhebung der erforderlichen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes aus folgenden Unterlagen zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskünfte der Einwohnermeldeämter
- Grundsteuerveranlagungen der Stadt Westerland
- Mitteilungen der Vorbesitzer
- Grundbuch und die Grundbuchakten
- Liegenschaftskataster
- Mitteilungen der Selbstausssteller von Gästekarten

- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Wohnungsgewerbetreibender, als Eigentümer/in oder Besitzer/in einer eigenen Wohnungseinheit im Sinne von § 5 Abs. 3 dieser Satzung oder als Überlasser/in von Standplätzen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen entgegen § 9 dieser Satzung

- aufgenommene Personen nicht innerhalb von 24 Stunden mit dem vom dem Tourismus-Service Westerland vorgegebenen Meldevordruck bei dem Tourismus-Service Westerland anmeldet,
- das Gästeverzeichnis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder es auf Anforderung nicht dem Tourismus-Service Westerland vorlegt,
- die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen nicht oder nicht vollständig einzieht,
- eingezogene Kurabgabebeträge nicht oder verspätet an den Tourismus-Service Westerland abführt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen.

§ 13

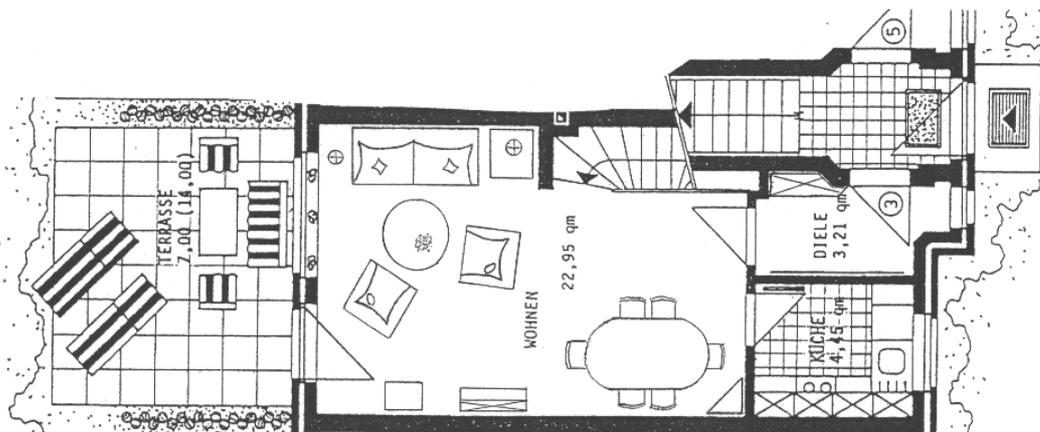
Inkrafttreten

Diese Kurabgabensatzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

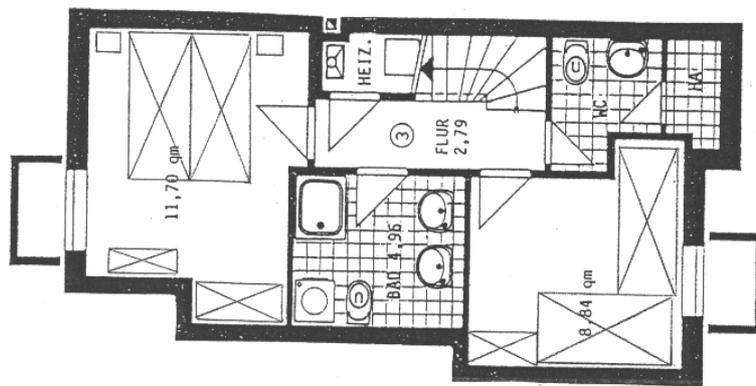
Westerland, den 16. August 2001

Stadt Westerland
Reiber

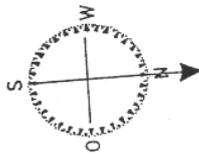
Anlage 1c



Erdgeschoß



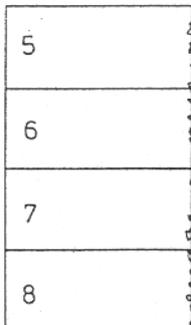
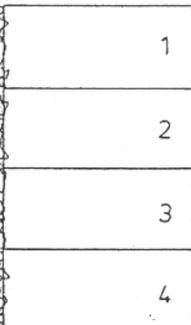
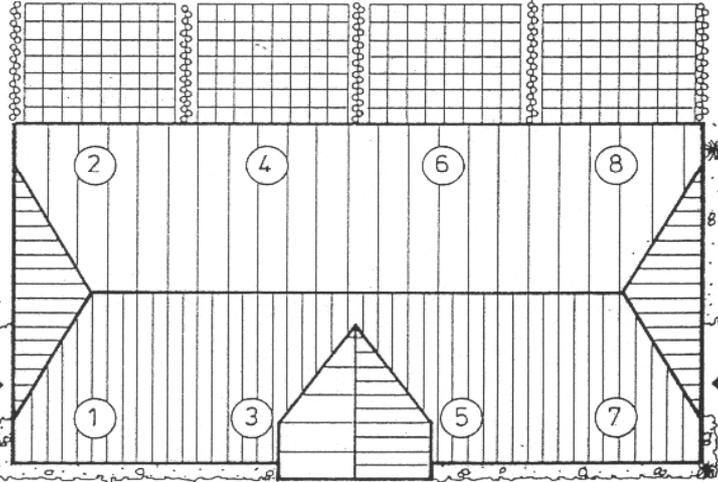
Souterrain



Zum Strand ▲

Fahrradschuppen

BUNGALOW



Anlage 1 a

